



Fraktionen im Rat der Stadt Rheine

An den
Bürgermeister der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine

CDU-Fraktion Rheine
Bahnhofstraße 10 • 48431 Rheine
info@andree-hachmann.de

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Auf dem Thie 13 • 48431 Rheine
michaelreiske06@gmail.com

06.03.2017

Ziel: Unterstützung der Außenbereiche

Projekt: Änderung der Sondernutzungssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Lüttmann,

die Fraktionen von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen beauftragen die Verwaltung, die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Rheine vom 17. September 2015 so zu ändern, dass in der Zone I, wie sie in der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Rheine beschrieben ist, keine erlaubnisfreie Sondernutzung für je eine Werbeanlage gestattet wird und in der Zone II der Anlage 1 die erlaubnisfreie Sondernutzung für jeweils eine Werbeanlage, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,70 m in den Straßenraum hineinragt, soweit sie außerhalb von Fußgängerstraßen mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind, gestattet wird.

Begründung:

Die Regelung in § 3 der Sondernutzungssatzung betrifft neben Warenauslagen in erster Linie sogenannte Kundenstopper. Diese sind auf der einen Seite ein beliebtes Werbemittel für die Händler, zum anderen ein Hindernis im Straßenverkehr. Deshalb sollte die bisherige Regelung steuernd auf die Aufstellung dieser Kundenstopper einwirken, wonach diese bis zu einer bestimmten Größe erlaubnisfrei aufgestellt werden können, alle anderen aber einer gebührenpflichtigen Erlaubnis bedürfen.

Die bisherige Regelung, wonach Werbeanlage, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen ist nicht praxisgerecht.

Ein Standard-Kundenstopper, der für Werbeanzeigen im DIN A1-Format ausgelegt ist, ist etwa 65 cm breit, da das DIN A1-Plakat selbst bereits 59,4 cm groß ist. Die typischen Kundenstopper haben fast alle eine Breite die zwischen 60 und 70 cm liegt.



Fraktionen im Rat der Stadt Rheine

Die bisherige Größenvorgabe von 50 cm für eine erlaubnisfreie Sondernutzung entspricht daher faktisch einer Regelung ohne eine erlaubnisfreie Sondernutzung, da sie der Praxis nicht gerecht wird.

Insbesondere in der Innenstadt (Zone I), wo ein großes Verkehrsaufkommen existiert, wo der Kundenstrom im Verhältnis zu anderen Bereichen der Stadt erheblich größer ist, sollte eine größtmögliche Reglementierung der Kundenstopper erfolgen, ohne sie ganz zu verbieten. Insofern ist hier eine erlaubnisfreie Sondernutzung nicht notwendig. Die praxisferne erlaubnisfreie Sondernutzung kann daher entfallen.

In den Außenbereichen (Zone II), in denen es Gewerbetreibende, die auf Kundenströme angewiesen sind, naturgemäß schwieriger haben, sich gegen die Konkurrenz in der Innenstadt durchzusetzen, entspricht die grundsätzliche Regelung einen Kundenstopper erlaubnisfrei aufstellen zu dürfen, dem erforderlichen Bedürfnis der Händler. Die alte Regelung ist allerdings den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, wonach typische Kundenstopper regelmäßig bis zu 70 cm groß sind.

Änderungen für Warenauslagen sind nicht angedacht.

Mit freundlichen Grüßen

Andree Hachmann
Fraktionsvorsitzender

Michael Reiske
Fraktionssprecher